Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/423

08. 02. 95

Sachgebiet 102

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cem Özdemir, Kerstin Müller (Köln), Volker Beck (Köln), Annelie Buntenbach, Amke Dietert-Scheuer, Gerald Häfner, Christa Nickels, Simone Probst, Rezzo Schlauch, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (StG)

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland ist längst ein Einwanderungsland. Gleichwohl verhindern die hohen Hürden des Staatsangehörigkeitsrechts eine Einbürgerung der im Bundesgebiet lebenden Einwanderer und Einwanderinnen. Selbst die hier geborenen Kinder der zweiten, dritten und vierten Generation gelten rechtlich nicht als Deutsche. Diese Entwicklung hat zu einer Hierarchie von Statusdifferenzierungen geführt, von der letztlich der demokratische und republikanische Charakter der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt wird. Das Staatsangehörigkeitsrecht fast aller europäischen Staaten beinhaltet Elemente des „ius soli" und toleriert doppelte Staatsbürgerschaften. Eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts ist auch angesichts der europäischen Entwicklung dringend erforderlich. Gelingt diese Reform nicht, so vertieft sich der unbefriedigende Zustand, daß Unionsbürger und Unionsbürgerinnen bereits nach kurzem Aufenthalt volle Freizügigkeit und das kommunale Wahlrecht besitzen, während hier seit Jahrzehnten und über mehrere Generationen lebende Einwanderer und Einwanderinnen diese Rechte nicht ausüben können. Letztlich gefährdet dieser unbefriedigende Zustand den inneren Frieden.

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung hat die Initiative für eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ergriffen. Ihr Vorschlag ist bislang parlamentarisch nicht geprüft und beraten worden.

B. Lösung

Eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts nach folgenden Grundsätzen:

- Ausländische Kinder erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltsberechtigung verfügt oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- Ausländer und Ausländerinnen, die sich seit acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sind auf Antrag einzubürgern.
- Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind nach fünf Jahren auf Antrag einzubürgern. Gleiches gilt für ausländische Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen.
- Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung verlangt einen verfestigten Aufenthalt und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. Mehrstaatigkeit wird hingenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch verstärkte Anträge auf Einbürgerung können Kosten entstehen, die ohne Erfahrungen mit dem neuen Gesetz nicht präzise angegeben werden können.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (StG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

   „5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16 und 36)".

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Staatsangehörigkeit erwirbt ein Kind

   1. durch Geburt, wenn ein Elternteil im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist,
   2. durch Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und
      - beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
      - der andere Elternteil verstorben ist,
   3. durch nichteheliche Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Mutter eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7
   Antrag

   (1) Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag.

   (2) Fähig zur Antragstellung ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen oder einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im übrigen ist nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs der gesetzliche Vertreter befugt, den Antrag zu stellen."

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 8
   Einbürgerung

   Ein Ausländer ist einzubürgern, wenn er

   1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat oder
   2. als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist und seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat."

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ehegatten Deutscher sind einzubürgern, wenn der Ehegatte sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält und

   1. dieser rechtmäßige Aufenthalt fünf Jahre beträgt oder
   2. die Ehe drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt worden ist."

6. § 10 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 10
   Einbürgerung von Kindern

   (1) Ein ausländisches Kind, das binnen eines Jahres nach der Geburt zum Zwecke der Familienzusammenführung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, ist einzubürgern, wenn zumindest ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und

   - beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
   - der andere Elternteil verstorben ist.

   (2) Ein ausländisches Kind ist einzubürgern, wenn ein Elternteil eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt und das Kind mit diesem Elternteil seit drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes in familiärer Gemeinschaft lebt."

7. Es wird folgender § 11 eingefügt:

   „§ 11
   Ermessenseinbürgerung

   (1) Ein Ausländer kann eingebürgert werden, wenn er

   1. seinen Aufenthalt rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
   2. seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann und
   3. er seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt.

   (2) Absatz 1 Nr. 3 steht der Einbürgerung nicht entgegen, wenn

   1. dem Ausländer andernfalls wesentliche Nachteile entstehen oder

2. der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung von Wehrdienst abhängig macht und der Ausländer im Bundesgebiet in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist oder

3. der Ausländer seine Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders erschwerten Bedingungen aufgeben kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn

- der Heimatstaat die Entlassung regelmäßig verweigert und der Ausländer der Einbürgerungsbehörde einen Entlassungsantrag zur amtlichen Weiterleitung an seinen Heimatstaat übergeben hat,
- der Heimatstaat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit willkürlich versagt oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
- bei Angehörigen bestimmter Personengruppen, insbesondere politischer Flüchtlinge, die Forderung nach der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine unzumutbare Härte bedeuten würde."

8. Es wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12
Anrechnung von Zeiten des Aufenthaltes

(1) Soweit in den §§ 9 bis 11 die Einbürgerung von bestimmten Aufenthaltszeiten abhängig gemacht wird, werden hierauf angerechnet

1. die Zeiten eines seiner Natur nach vorübergehenden Auslandsaufenthaltes bis zu einem Jahr,
2. Zeiten des rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet, die vor dem Auslandsaufenthalt gelegen haben, wenn der Auslandsaufenthalt nicht länger als drei Jahre angedauert hat,
3. Zeiten, in denen der Aufenthalt des Ausländers nur deshalb nicht rechtmäßig war, weil er nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines Passes war.

(2) Im Sinne der §§ 9 bis 11 und des § 4 ist

- gewöhnlicher Aufenthalt ein Aufenthalt, der auf Dauer angelegt ist;
- Aufenthaltsberechtigung die Aufenthaltsgenehmigung gemäß der §§ 5 bis 27 des Ausländergesetzes;
- unbefristete Aufenthaltserlaubnis die Aufenthaltsgenehmigung gemäß der §§ 5 und 24 des Ausländergesetzes sowie § 7a des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft."

9. Es wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36
Übergangsbestimmung

(1) Ein Ausländer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren worden ist, ist einzubürgern, wenn er die Staatsangehörigkeit nach § 4 dieses Gesetzes mit der Geburt erworben hätte.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Zu diesem Zeitpunkt Minderjährige können den Antrag jedoch noch bis zu acht Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit stellen."

10. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38
Gebührenvorschriften

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben, soweit das Gesetz Ansprüche auf Einbürgerung einräumt. In anderen Fällen können Gebühren erhoben werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Höhe der Gebühren festzusetzen. Die Gebühr für die Einbürgerung darf jedoch 100 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Die §§ 85 bis 89 des Ausländergesetzes werden aufgehoben.

Artikel 4

Das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1938 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1995

Cem Özdemir
Volker Beck (Köln)
Annelie Buntenbach
Amke Dietert-Scheuer
Gerald Häfner
Christa Nickels
Simone Probst
Rezzo Schlauch
Manfred Such
Dr. Antje Vollmer
Joseph Fischer (Frankfurt)
Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf nimmt die Vorschläge der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung auf. Ihre Vorschläge bedürfen einer ernsthaften parlamentarischen Beratung und Prüfung. Ansonsten wäre die Funktion und die Stellung der Ausländerbeauftragten zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Dies gilt insbesondere für die Staatsbürgerschaftsfrage. Ihr kommt eine entscheidende Bedeutung im Rahmen des demokratischen Gefüges der Bundesrepublik Deutschland zu.

2. Der Gesetzentwurf zieht für das Staatsangehörigkeitsrecht die Konsequenzen daraus, daß in den letzten Jahrzehnten ein unumkehrbarer Einwanderungsprozeß nach Deutschland stattgefunden hat. Zahlreiche Ausländer und Ausländerinnen leben seit Jahrzehnten in Deutschland und sind auf Dauer Teil der deutschen Gesellschaft. Dennoch sind diese Einwanderer und Einwanderinnen fast immer noch ausschließlich Staatsangehörige des Herkunftslandes. Sogar Kinder und Kindeskinder der Einwanderer und Einwanderinnen sind zumeist Ausländer geblieben, obwohl sie nur noch geringe Bindungen an das Herkunftsland haben. Die Ursache hierfür liegt im deutschen Einbürgerungsrecht, das zu hohe Hindernisse für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit errichtet. Diese Hindernisse beseitigt der vorliegende Entwurf.

3. Wesentliche Grundsätze des Entwurfs sind:

   1. Grundsatz

   Verankerung des „ius soll“, d. h., Kinder von Ausländern und Ausländerinnen können die Staatsangehörigkeit automatisch mit der Geburt in Deutschland erhalten

   § 4 des Entwurfs sieht vor, daß diejenigen Kinder, bei deren Geburt feststeht, daß sie dauerhaft in Deutschland leben, auch mit der Geburt deutsche Staatsangehörige werden. Die dauerhafte Perspektive der Kinder nimmt der Gesetzentwurf dann an, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis) hat und beide Elternteile in Deutschland leben.

   Die Übergangsvorschrift des § 36 regelt, daß derjenige Personenkreis, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte. Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

   2. Grundsatz

   Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen

   Nach bisherigem Recht wurden nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters – anders als die ehelichen Kinder oder die nichtehelichen Kinder einer deutschen Mutter – nicht mit der Geburt Deutsche.

   Diese Benachteiligung nichtehelicher Kinder beseitigt der Entwurf in § 4 Nr. 1.

   3. Grundsatz

   Einführung neuer Rechtsansprüche auf Einbürgerung

   Das bisherige Einbürgerungsrecht kannte Rechtsansprüche auf Einbürgerung nur in Ausnahmefällen. Demgegenüber wird die Anspruchseinbürgerung nach dem Entwurf künftig ein Regelfall. Von der Systematik her wird dies dadurch betont, daß die Ansprüche auf Einbürgerung (§§ 8 bis 10) der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt werden.

   Insbesondere für folgende Personengruppen sind Rechtsansprüche vorgesehen:

   - dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer und Ausländerinnen nach achtjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 1);
   - Asylberechtigte nach fünfjährigem Aufenthalt (§ 8 Nr. 2);
   - Ehegatten von Deutschen (§ 9);
   - ausländische Kinder, die im Ausland geboren worden sind, wenn sie dauerhaft in Deutschland leben werden (§ 10).

   Bei allen Rechtsansprüchen sind die von den Einbürgerungsbehörden zu prüfenden Voraussetzungen auf das Notwendige reduziert worden. Im wesentlichen ist die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und eine dauerhafte Perspektive in Deutschland erforderlich.

   Darüber hinausgehende Voraussetzungen werden nicht verlangt, da schon aus der ausländerrechtlich dauerhaften Stellung des Ausländers oder der Ausländerin auf die Integration in die deutsche Gesellschaft geschlossen werden kann.

   4. Grundsatz

   Abkehr vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit

   In allen Fällen, in denen das Gesetz Rechtsansprüche auf Einbürgerung einräumt, wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht mehr verlangt, da die jeweiligen Vorschriften die Vor-

aussetzungen für den Einbürgerungsanspruch abschließend benennen.

Damit wird dem weit überwiegenden Teil der ausländischen Wohnbevölkerung ein Recht auf Einbürgerung gegeben, ohne daß sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben muß. Auch in den – wenigen – verbleibenden Fällen von Ermessenseinbürgerungen kann aus Billigkeitsgründen die doppelte Staatsangehörigkeit hingenommen werden (§ 11 Abs. 2).

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1)

Die Nummer 1 des § 4 stellt – abweichend vom bisherigen Recht – nichteheliche Kinder von deutschen Vätern mit nichtehelichen Kindern von deutschen Müttern gleich. Beide erhalten künftig die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt. Diese Änderung ist im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 5 GG geboten.

Die Nummer 2 des § 4 führt das „ius soll" in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht ein. Durch die Geburt erhält aufgrund dieser Vorschrift die zweite und dritte Generation der Einwanderer und Einwanderinnen die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil einen verfestigten Aufenthaltsstatus hat.

Grundsätzlich wird zusätzlich verlangt, daß beide Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Damit soll gewährleistet werden, daß Kinder, die nach der Geburt zum anderen Elternteil ins Ausland ziehen, nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Wie die Nummer 1 differenziert die Nummer 2 nicht nach ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Zu Nummer 3 (§ 7)

§ 7 Abs. 1 stellt klar, daß die Einbürgerung nur auf Antrag erfolgt. Genau wie im Bereich des Asylrechts können nach Absatz 2 bereits ab dem 16. Lebensjahr Anträge ohne Zustimmung der Eltern gestellt werden.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Nummer 2 regelt Nummer 3. Nichteheliche Kinder von ausländischen Müttern, deren Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet verfestigt ist, erhalten ebenfalls durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Zu den Nummern 4 bis 6 (§§ 8 bis 10)

§§ 8 bis 10 enthalten Rechtsansprüche auf Einbürgerung. Diese werden der Ermessenseinbürgerung (§ 11) vorangestellt, da durch den Entwurf die Anspruchseinbürgerung zum Regelfall wird. Bei allen Ansprüchen wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht verlangt.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 lehnt sich an die §§ 85, 86 AuslG an. Folgende Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht sind vorgesehen:

- Generell Anspruch auf Einbürgerung bereits nach achtjährigem Aufenthalt.
- Die Staatsangehörigkeit des Heimatstaates braucht nicht aufgegeben zu werden.
- Die Voraussetzungen, daß der Ausländer nicht zu einer Straftat verurteilt worden sein darf, entfällt. Wenn der Aufenthalt rechtmäßig ist – also Ausweisungstatbestände offenbar nicht vorliegen – ist eine Prüfung der Frage, ob der Ausländer Straftaten begangen hat, durch die Einbürgerungsbehörden überflüssig.
- Gleiches gilt auch für den Bezug von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe. Wenn dies ausländerrechtlich keine Sanktionen mehr auslöst, muß dies auch für die Einbürgerung gelten.
- Zeitliche Beschränkungen für die Antragstellung wurden beseitigt.

Absatz 2 gibt bestimmten Personen, die besonders auf die Einbürgerung angewiesen sind, einen Anspruch bereits nach fünf Jahren Aufenthalt.

Zu § 9

Wie das bisherige Recht räumt § 9 den Ehegatten von Deutschen einen Anspruch auf die Einbürgerung ein. Abweichend vom bisherigen Wortlaut des § 9 wurde auf die Voraussetzung der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse" verzichtet. Statt dessen wird an Aufenthalts- und Ehebestandszeiten angeknüpft, wie dies auch die bisherigen Einbürgerungsrichtlinien vorsahen.

Zu § 10

Der neue § 10 enthält Ansprüche auf Einbürgerung speziell für ausländische Kinder.

Absatz 1 gibt denjenigen einen Anspruch auf Einbürgerung, die zwar im Ausland geboren wurden, die aber die anderen Voraussetzungen des § 4 erfüllen und die daher in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Absatz 2 gibt ausländischen Kindern, die nur einen Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland haben, dann einen Anspruch, wenn aufgrund langen Aufenthalts bei diesem Elternteil klar ist, daß sie gleichfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen werden.

Zu Nummer 7 § 11 (L)

§ 11 enthält – wie im bisherigen Recht der § 8 – eine Regelung über die Einbürgerung nach Ermessen.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand:

- Auf die Voraussetzung der Führung eines „unbescholtenen Lebenswandels" wurde verzichtet.

Wenn der Ausländer sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, bestehen in der Regel keine Ausweisungsgründe. Eine erneute Prüfung der Unbescholtenheit durch die Einbürgerungsbehörde ist daher überflüssig.

- Absatz 2 begründet ein Abgehen vom Grundsatz der Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit auch für die Ermessenseinbürgerung.

  Nummer 1 will dabei insbesondere den Fall erfassen, daß Einbürgerungswillige durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in ihrem Herkunftsland – etwa bei erbrechtlichen Ansprüchen – benachteiligt werden.

  Die Nummern 2 und 3 sind an den bisherigen § 87 AuslG angelehnt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

§ 12 gibt mehrere Definitionen.

§ 12 Abs. 1 regelt, welche Aufenthaltszeiten im Rahmen der §§ 9 bis 11 berücksichtigt werden können. Die bisherige Bestimmung (§ 89 AuslG) über die anzurechnenden Zeiten werden teils erweitert, teils präzisiert.

Absatz 2 bringt eine Definition der Begriffe: Unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung und gewöhnlicher Aufenthalt.

Zu Nummer 9 (§ 36)

§ 36 regelt die Frage, was mit demjenigen Personenkreis geschieht, der die deutsche Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht mit der Geburt erworben hat, weil zu diesem Zeitpunkt der § 4 dieses Entwurfs noch keine Gültigkeit hatte. Diesem Personenkreis wird im Rahmen bestimmter zeitlicher Grenzen ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt.

Zu Nummer 10 (§ 38)

§ 38 regelt die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren für die Einbürgerung erhoben werden können. Grundsätzlich ist die Einbürgerung kostenfrei, wenn darauf ein Anspruch besteht.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333